



# Gemeinde Marzling

Landkreis Freising / Oberbayern

Gemeinde Marzling – Freisinger Straße 11 – 85417 Marzling

## Elterninfo

☎ (08161) 9679-13  
Telefax (08161) 9679-18  
E-Mail:  
doreen.feil@marzling.de  
Internet: www.marzling.de



### Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch  
und Freitag: 8.°° bis 12.°° Uhr  
Donnerstag: 14.°° bis 18.°° Uhr  
und nach tel. Vereinbarung.

Ihr Schreiben vom / AZ	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Zi.-Nr.	Marzling,
		Frau Feil	13	08.05.2020

Liebe Eltern,

die Betretungsverbote für **Kindertageseinrichtungen** wurden **bis einschließlich 24. Mai 2020 verlängert**.

**Ab dem 11. Mai 2020** gelten die **weiteren Ausweitungen der Notbetreuung**:

- **Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben**  
Kinder, deren Eltern **Anspruch auf Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 ff SGB VIII) haben, können die Kindertageseinrichtungen wieder besuchen. Erforderlich ist ein **entsprechender Nachweis** der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen, also ein Bescheid des Jugendamtes bzw. der Nachweis, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird.
- **Kinder mit Behinderung bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder**  
Kinder, die einen durch Bescheid festgestellten Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, dürfen die Kindertageseinrichtungen ebenfalls wieder besuchen. Dies sind die Kinder für die gem. Art. 21 Abs. 5 Nr. 4 BayKiBiG der Gewichtungsfaktor 4,5 gewährt wird.
- **Schulkinder**  
Auch Schulkinder dürfen an den Tagen, an denen sie den Unterricht vor Ort (Präsenzunterricht) in der Schule besuchen, ihr Betreuungsangebot im Hort wieder in Anspruch nehmen. An Tagen, an den die Schulkinder im Rahmen des „Lernens zuhause 2.0“ unterrichtet werden, ist der Besuch der Einrichtungen dagegen weiterhin auf die Kinder, die auch aus anderen Gründen die Notbetreuung besuchen können, beschränkt.

### Bankverbindungen der Gemeinde Marzling:

Sparkasse Freising, IBAN: DE98 7005 1003 0000 2501 00  
Freisinger Bank eG, IBAN: DE35 7016 9614 0000 3100 26

SWIFT-BIC: BYLADEM1FSI  
BIC: GENODEF1FSR

- **Kinder von studierenden Alleinerziehenden bzw. solchen in Ausbildung:**  
Neben den Kindern von berufstätigen Alleinerziehenden können unter den gleichen Voraussetzungen auch Kinder von alleinerziehenden Studierenden bzw. Auszubildenden künftig die Notbetreuung in Anspruch nehmen, wenn die alleinerziehende Person
  - an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert ist oder an einer Einrichtung studiert, die gem. Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt, und aufgrund des Studiums an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
  - eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichtet und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
  - zu ihrer bzw. seiner Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt ist und aufgrund dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.
  
- **Alleinerziehenden vergleichbar**  
Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in den jeweiligen Tätigkeiten an einer Betreuung des Kindes gehindert sind und **einer dieser Erziehungsberechtigten aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann** (z.B. Fernfahrer), sind ebenfalls zur Notbetreuung berechtigt. Auch hier gelten die gleichen weiteren Voraussetzungen wie bei Alleinerziehenden.
  
- **Vorabschlussschüler/-innen,**  
die nun ebenfalls den Unterricht vor Ort besuchen dürfen, können ihre Kinder – unter denselben Voraussetzungen wie bisher schon die Abschlussschüler/-innen – in die Notbetreuung bringen.

Die **Öffnung der Kindertageseinrichtungen erfolgt in Zwei-Wochen-Schritten**, um die Auswirkungen der vorherigen Veränderungen abschätzen zu können und den Einrichtungen den nötigen Vorlauf zu geben.

Im nächsten Schritt der Ausweitung bei der Notbetreuung, der ab dem 25. Mai 2020 in Frage kommt, ist eine Ausweitung bspw. für folgende Gruppen in unseren Kitas vorgesehen:

- **Vorschulkinder**, die sich auf den Übergang zur Schule einstellen und sich von ihrem Kindergarten verabschieden können sollen.
- **Geschwisterkinder** von bereits betreuten Kindern.
- **Hortkinder** für weitere Klassen, die wieder in die Schule gehen dürfen, jeweils an den Tagen, an welchen sie in die Schule gehen können.

Mit freundlichen Grüßen

M. Ernst  
Erster Bürgermeister

**Bankverbindungen der Gemeinde Marzling:**

Sparkasse Freising, IBAN: DE98 7005 1003 0000 2501 00  
Freisinger Bank eG, IBAN: DE35 7016 9614 0000 3100 26

SWIFT-BIC: BYLADEM1FSI  
BIC: GENODEF1FSR